

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.09.2025**

**„Neufassung der Bekanntmachung des Senats über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz, nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern und nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer Bremen“**

**A. Problem**

Mit Inkrafttreten des Berufsbildungsvalidierungs- und Digitalisierungsgesetzes (BVaDiG) zum 1. August 2024, mit dem das Berufsbildungsgesetz (BBiG) geändert wurde, ist die Möglichkeit geschaffen worden, dass sich ab dem 1. Januar 2025 Menschen ohne Berufsausbildung nach einer längeren praktischen Tätigkeit ihre individuelle berufliche Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs in einem Feststellungsverfahren durch die für die Berufsbildung zuständige Stelle bescheinigen lassen. Die zuständigen Stellen haben die Feststellungsverfahren nach den im Gesetz und der zugehörigen Bundesverordnung festgelegten Regeln durchzuführen sowie eigene Regelungen für gesetzlich festgelegte Inhalte zu treffen. Es besteht dabei die Möglichkeit, dass verschiedene zuständige Stellen untereinander Vereinbarungen treffen, um diese Aufgaben ganz oder teilweise zu übertragen. Die von den zuständigen Stellen zu treffenden Regelungen sind von der zuständigen obersten Landesbehörde zu genehmigen.

**B. Lösung**

Um die aufgrund der bundesgesetzlichen Änderungen notwendigen neuen Zuständigkeitsregelungen auf Landesebene zu schaffen, ist es notwendig, dass die *Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz, nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern und nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer Bremen* entsprechend angepasst wird. Zudem sollen einige Änderungen der bisherigen Zuständigkeiten vorgenommen werden, die dem Zweck dienen, Schnittstellen abzubauen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Anlage 1 enthält den Entwurf für eine Neufassung der Zuständigkeitsbekanntmachung, in Anlage 2 findet sich die dazugehörige Synopse.

Konkret ist geplant, die Aufgabe der zuständigen obersten Landesbehörde für die Genehmigung der Regelungen für die Validierungsverfahren der Handelskammer, der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammer Bremen auf SKB zu übertragen. In den Berufen im Bereich der Rechtspflege, der Steuerberatung sowie der Gesundheitsdienste soll diese Aufgabe analog zu den Aufgaben der Genehmigung von Prüfungsordnungen und der Bestätigung von Fortbildungsabschlussbezeichnungen für die Berufe der Rechtspflege an SJV, die Berufe der Steuerberatung an SF und die Berufe im Gesundheitsdienstbereich an SGFV übertragen werden. Diese Genehmigungen sollen zukünftig durch die Ressorts durchgeführt werden können, ohne dass zuvor das Einvernehmen mit SKB herzustellen ist. SJV, SGFV und SF sollen für

diese Berufe jeweils auch die Aufgabe der Genehmigung der Vereinbarungen zwischen zuständigen Stellen über die Übertragung von gesetzlichen Aufgaben nach § 71 Abs. 9 Satz 2 BBiG übernehmen. SF soll die Aufgaben der zuständigen obersten Landesbehörde für den Magistrat Bremerhaven als zuständige Stelle für die Berufsausbildung der Verwaltungsfachangestellten und der zuständigen obersten Landesbehörde für die Berufung der Berufsbildungsausschüsse der bei SF angesiedelten zuständigen Stellen erhalten. Die Aufgabe der Berufung des Berufsbildungsausschusses bei der zuständigen Stelle des Magistrats Bremerhaven wird auf den Magistrat übertragen.

Zudem ist geplant, auch die neu eingeführte bundesgesetzliche Möglichkeit zu nutzen, die Berufung der Mitglieder in den Landesausschuss für Berufsbildung vom Senat auf die Senatorin für Kinder und Bildung zu übertragen, die auch die Geschäftsführung für den Landesausschuss für Berufsbildung wahrnimmt. Außerdem wird die Aufgabe der Genehmigung der nach dem BBiG zu erlassenden Entschädigungsregelungen für ehrenamtliche Berater der zuständigen Stellen auf SF übertragen.

### **C. Alternativen**

Alternativ besteht die Möglichkeit, die aufgrund des BVaDiG neu einzuführenden Zuständigkeiten zentral bei SKB anzusiedeln und auch auf die Dezentralisierung der weiteren Zuständigkeiten zu den Fachressorts zu verzichten. Diese Alternative wird aufgrund der fehlenden fachlichen Nähe von SKB zu den jeweiligen Berufen jedoch nicht befürwortet.

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sind in der Landesverwaltung nicht zu erwarten. Die zusätzlichen Aufgaben sollen mit dem bestehenden Personal umgesetzt werden.

Die Änderungen betreffen alle Geschlechter gleichermaßen. Ob und in welchem Umfang die neuen Möglichkeiten zur Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit zukünftig durch die verschiedenen Geschlechter wahrgenommen werden, kann noch nicht eingeschätzt werden.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Der beiliegende Entwurf wurde abgestimmt mit der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, dem Senator für Finanzen, dem Magistrat Bremerhaven, der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven und der Landwirtschaftskammer Bremen.

Es ist geplant, den Senatsbeschluss der Deputation für Kinder und Bildung zur Kenntnis zu geben.

**F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung veröffentlicht werden. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

**G. Beschluss**

Der Senat beschließt die Neufassung der Bekanntmachung des Senats über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz, nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern und nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer Bremen in der in der Anlage 1 beigefügten Fassung.

**Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz, nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern und nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer Bremen**



Der Senat bestimmt:

**§ 1**

(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist zuständig für die Durchführung des Berufsbildungsgesetzes, soweit im Berufsbildungsgesetz, in den darauf gestützten Rechtsverordnungen oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist zuständige oberste Landesbehörde und nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne von § 27 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 30 Absatz 6, § 32 Absatz 2 Satz 2, § 33 Absatz 1 und Absatz 2, § 47 Absatz 1 Satz 2, § 50c Absatz 4 Satz 2, § 54 Absatz 3 Satz 1, § 70 Absatz 1, § 71 Absatz 9 Satz 2, § 77 Absatz 2, § 82 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes, soweit nicht nachfolgend oder durch Rechtsverordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die Genehmigung von Beschlüssen über Gebühren in Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten nach § 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern.

(4) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die Genehmigung von Beschlüssen über Gebühren in Angelegenheiten der beruflichen Bildung nach § 27 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen.

(5) Nach Landesrecht zuständige Behörde für die Berufsausbildung im Sinne des Gesetzes ist

1. nach § 71 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes die Senatorin für Justiz und Verfassung,
2. nach § 71 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes der Senator für Finanzen und
3. nach § 71 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

(6) Für die ihrer Aufsicht unterliegenden zuständigen Stellen ist nach § 71 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes die Senatorin für Justiz und Verfassung, nach § 71 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes der Senator für Finanzen und nach § 71 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Sinne von § 47 Absatz 1 Satz 2, § 50c Absatz 4 Satz 2, § 54 Absatz 3 und § 71 Absatz 9 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes, und nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne von § 77 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes. Für die Berufsausbildung der Verwaltungsfachangestellten, für die der Magistrat Bremerhaven die zuständige Stelle für die Berufsbildung ist, nimmt der Senator für Finanzen die Aufgaben der zuständigen obersten Landesbehörde im Sinne von § 71 Absatz 9 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes wahr.

## § 2

(1) Der Senator für Finanzen ist oberste Landesbehörde im Sinne von § 40 Absatz 6 Satz 2, § 76 Absatz 1 Satz 4, § 77 Absatz 3 Satz 2 und § 82 Absatz 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes. Außerdem ist er zuständige Stelle im Sinne von § 56 Absatz 1 und Absatz 2 und § 62 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist und die Bildungsmaßnahmen nicht dem Schulrecht der Länder unterstehen.

(2) Der Senator für Finanzen ist zuständige Stelle für die Berufsbildung und die nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne von § 77 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes

1. im öffentlichen Dienst des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen nach § 73 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes,

2. im öffentlichen Dienst der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 73 Absatz 2 Satz 1 mit Ausnahme der Berufsausbildung der Verwaltungsfachangestellten, für die der Magistrat Bremerhaven die zuständige Stelle für die Berufsbildung und nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne von § 77 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes ist,

3. in der Hauswirtschaft im Lande Bremen nach § 71 Absatz 8 des Berufsbildungsgesetzes,

4. im Ausbildungsberuf zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe nach § 71 Absatz 8 des Berufsbildungsgesetzes,

5. bei den landesunmittelbaren Trägern der Sozialversicherung,

6. für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe/Geprüfter Meister für Bäderbetriebe,

7. für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung sowie

8. in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen bei den sonstigen der Aufsicht des Landes Bremen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven ist zuständige Stelle für die Berufsbildung der Filialen der Norddeutschen Landesbank und der Weser-Elbe-Sparkasse im Land Bremen im Sinne der §§ 32, 33 Absatz 3 Satz 1 und 76 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes.

## § 3

(1) Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz, nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern und nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 18. August 2020 (Brem.ABl. 2020, S. 865) außer Kraft.

## Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz, nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern und nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer Bremen

Aktuelle Fassung vom 18.08.2020	Entwurf neue Fassung	Begründung
<p><b>§ 1</b></p> <p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist zuständig für die Durchführung des Berufsbildungsgesetzes, soweit im Berufsbildungsgesetz, in den darauf gestützten Rechtsverordnungen oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p><b>§ 1</b></p> <p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist zuständig für die Durchführung des Berufsbildungsgesetzes, soweit im Berufsbildungsgesetz, in den darauf gestützten Rechtsverordnungen oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist.</p>	
<p>(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist zuständige oberste Landesbehörde und nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne von § 27 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 30 Absatz 6, § 32 Absatz 2 Satz 2, § 33 Absatz 1 und Absatz 2, § 47 Absatz 1 Satz 2, § 54 Absatz 3 Satz 1, § 70 Absatz 1, § 77 Absatz 2, § 82 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes.</p>	<p>(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist zuständige oberste Landesbehörde und nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne von § 27 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 30 Absatz 6, § 32 Absatz 2 Satz 2, § 33 Absatz 1 und Absatz 2, § 47 Absatz 1 Satz 2, § 50c Absatz 4 Satz 2, § 54 Absatz 3 Satz 1, § 70 Absatz 1, § 71 Absatz 9 Satz 2, § 77 Absatz 2, § 82 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes, soweit nicht nachfolgend oder durch Rechtsverordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.</p>	<p>Mit dem BVaDiG wurde mit Wirkung zum 01.08.2024 u.a. ein Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung von beruflichen Kompetenzen in das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung eingeführt.</p> <p>Die durch die nach BBiG zuständige Stelle für die Berufsbildung zu erlassenen Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit bedürfen der Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde. Diese Genehmigung nach § 50c Abs. 4 Satz 2 BBiG soll zukünftig durch SKB erfolgen, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.</p> <p>Nach § 71 Abs. 9 BBiG können zuständige Stellen vereinbaren, dass die ihnen durch</p>

		<p>Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen für die Beteiligten wahrgenommen werden. Die gesetzliche Aufgabe der Genehmigung dieser Vereinbarung nach § 71 Abs. 9 Satz 2 BBiG war bisher keiner obersten Landesbehörde zugewiesen. Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass SKB für diese Genehmigung zuständig ist, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.</p> <p>Mit dem BVaDiG wurde den Landesregierungen die Möglichkeit eröffnet, die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in den Landesausschuss für Berufsbildung an eine oberste Landesbehörde zu delegieren. In Bremen werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aktuell durch den Senat berufen. Um eine verbesserte Flexibilität in den Berufungsverfahren zu erreichen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, soll die Zuständigkeit für die Berufung der Mitglieder des Landesausschusses für Berufsbildung nach § 82 Abs. 2 Satz 1 BBiG vom Senat auf SKB, der bereits die Geschäftsführung für den Landesausschuss für Berufsbildung obliegt, übertragen werden.</p> <p>Aus Gründen der Klarstellung wird hier ausdrücklich erwähnt, dass die in dieser Bekanntmachung festgelegten Zuständigkeiten vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch Rechtsverordnung gelten. Eine solche Rechtsverordnung ist z. B. die Berufsbildungszuständigkeitsverordnung, in der die Zuständigkeiten nach den §§ 27,</p>
--	--	--

		30, 32, 33 und 70 BBiG auf die Handwerkskammer und die Handelskammer als zuständige Stellen für die Berufsbildung übertragen worden sind.
(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die Genehmigung von Beschlüssen über Gebühren in Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten nach § 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern.	(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die Genehmigung von Beschlüssen über Gebühren in Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten nach § 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern.	
(4) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die Genehmigung von Beschlüssen nach § 27 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen.	(4) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die Genehmigung von Beschlüssen über Gebühren <b>in Angelegenheiten der beruflichen Bildung</b> nach § 27 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen.	Mit dieser Ergänzung soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die Zuständigkeit der SKB für die Genehmigung der Beschlüsse der Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer über die Gebührenordnung nur im Bereich von Gebühren in Angelegenheiten der beruflichen Bildung besteht.
(5) Nach Landesrecht zuständige Behörde für die Berufsausbildung im Sinne des Gesetzes ist  1. nach § 71 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes die Senatorin für Justiz und Verfassung,  2. nach § 71 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes der Senator für Finanzen und  3. nach § 71 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.	(5) Nach Landesrecht zuständige Behörde für die Berufsausbildung im Sinne des Gesetzes ist  1. nach § 71 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes die Senatorin für Justiz und Verfassung,  2. nach § 71 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes der Senator für Finanzen und  3. nach § 71 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.	§ 71 Abs. 4 BBiG regelt die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich Rechtspflege.  § 71 Abs. 5 BBiG regelt die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.  § 71 Abs. 6 BBiG regelt die Berufsbildung der Fachangestellten im Gesundheitsdienstbereich.

<p>(6) Für die in § 71 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes genannten Ausbildungsberufe ist die Senatorin für Justiz und Verfassung und für die in § 71 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes genannten Ausbildungsberufe ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Sinne von § 47 Absatz 1 Satz 2 und § 54 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes und nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne von § 77 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes. Die Senatorin für Justiz und Verfassung und die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nehmen diese Aufgaben im Einvernehmen mit der Senatorin für Kinder und Bildung wahr.</p>	<p>(6) Für die ihrer Aufsicht unterliegenden zuständigen Stellen ist nach § 71 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes die Senatorin für Justiz und Verfassung, nach § 71 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes der Senator für Finanzen und nach § 71 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Sinne von § 47 Absatz 1 Satz 2, § 50c Absatz 4 Satz 2, § 54 Absatz 3 und § 71 Absatz 9 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes und nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne von § 77 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes. Für die Berufsausbildung der Verwaltungsfachangestellten, für die der Magistrat Bremerhaven die zuständige Stelle für die Berufsbildung ist, nimmt der Senator für Finanzen die Aufgaben der zuständigen obersten Landesbehörde im Sinne von § 71 Absatz 9 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes wahr.</p>	<p>Da Absatz 6 nicht lediglich Bestimmungen zur Ausbildung, sondern auch zur Fortbildung erfasst (§ 54 Abs. 3), wird die Übertragung der Aufgaben nicht mehr über die Ausbildungsberufe zugeordnet, sondern nach der Aufsichtszuständigkeit über die in § 71 Absätze 4 bis 6 BBiG genannten Kammern.</p> <p>SF soll die Zuständigkeit als oberste Landesbehörde nach dem Berufsbildungsgesetz sowie die Aufgabe der zuständigen Behörde für die Berufung der Mitglieder in den Berufsbildungsausschuss der Steuerberaterkammer erhalten. Die Übertragung dieser Aufgaben bietet sich an aufgrund der fachlichen Nähe von SF zu den Berufen im Bereich Steuerberatung. Die Übertragung ist auch konsequent vor dem Hintergrund, dass die anderen in Absatz 5 genannten Ressorts diese Aufgaben für die ihnen dort übertragenen Berufe ebenfalls wahrnehmen.</p> <p>Die bisherige Regelung in Satz 2, dass die in Satz 1 genannten Ressorts die dort genannten Aufgaben im Einvernehmen mit SKB wahrnehmen, soll gestrichen werden. In der Praxis erfolgt nur in seltenen Fällen eine Herstellung des Einvernehmens mit SKB, überwiegend werden die Genehmigungen in alleiniger Verantwortung erteilt. Eine Notwendigkeit für eine Beteiligung von SKB wird nicht mehr gesehen.</p> <p>Die von den zuständigen Stellen zu erlassenden Regelungen für das Verfahren zur</p>
--	--	--

		<p>Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit bedürfen der Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde. Diese Genehmigungsaufgabe steht in untrennbarem Zusammenhang mit den Aufgaben als oberste Landesbehörde in der Berufsbildung und soll daher den in Satz 1 genannten Ressorts ebenfalls übertragen werden. Entsprechendes gilt für die Aufgabe der Genehmigung von Vereinbarungen der zuständigen Stellen zur Übertragung von gesetzlichen Aufgaben an andere zuständige Stellen nach § 71 Abs. 9 BBiG.</p> <p>Mit dem neuen Satz 2 soll die Aufgabe der obersten Landesbehörde für die Genehmigung der Vereinbarungen nach § 71 Absatz 9 Satz 2 BBiG von SKB auf SF übertragen werden. Diese Übertragung bietet sich an wegen der inhaltlichen Nähe von SF zur Berufsausbildung der Verwaltungsfachangestellten, die er für Bremen selbst als zuständige Stelle anbietet.</p>
<p><b>§ 2</b></p> <p>(1) Der Senator für Finanzen ist oberste Landesbehörde im Sinne von § 40 Absatz 6 Satz 2, § 77 Absatz 3 Satz 2 und § 82 Absatz 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes. Außerdem ist er zuständige Stelle im Sinne von § 54 Absatz 1, § 56 Absatz 1 und Absatz 2, § 59 und 62 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Be-</p>	<p><b>§ 2</b></p> <p>(1) Der Senator für Finanzen ist oberste Landesbehörde im Sinne von § 40 Absatz 6 Satz 2, § 76 Absatz 1 Satz 4, § 77 Absatz 3 Satz 2 und § 82 Absatz 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes. Außerdem ist er zuständige Stelle im Sinne von § 56 Absatz 1 und Absatz 2 und § 62 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes, soweit nichts anderes</p>	<p>Die Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen erfolgt durch die zuständigen Stellen durch von diesen bestellten Beraterinnen oder Berater. Sofern diese Personen ehrenamtlich beschäftigt werden, ist aufgrund einer Änderung im BBiG nunmehr vorgesehen, dass ihnen eine angemessene Entschädigung gezahlt wird. Die Höhe dieser Entschädigung wird von den zuständigen Stellen durch Beschluss</p>

<p>rufsbildungsgesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist und die Bildungsmaßnahmen nicht dem Schulrecht der Länder unterstehen.</p>	<p>bestimmt ist und die Bildungsmaßnahmen nicht dem Schulrecht der Länder unterstehen.</p>	<p>festgesetzt, der von der obersten Landesbehörde genehmigt wird. Die Zuständigkeit für diese Genehmigung soll – wie in den anderen hier aufgeführten Fällen von zu leistenden Entschädigungen der zuständigen Stellen – von SF erfolgen.</p> <p>Die Streichung der §§ 54 Absatz 1 und 59 erfolgt, weil der Bund gesetzlich klargestellt hat, dass eine Zuständigkeit für den Erlass von Fortbildungs- und Umschulungsprüfungsregelungen für die zuständigen Stellen nach § 73 BBiG nicht besteht. Soweit im Fall des § 71 Abs. 8 als zuständige Stelle eine Landesbehörde bestimmt ist, werden Fortbildungs- und Umschulungsprüfungsregelungen durch Rechtsverordnung erlassen. In diesem Fall bedarf es keiner Bestätigung nach § 54 Abs. 3 BBiG und keiner Genehmigung der obersten Landesbehörde.</p>
<p>(2) Der Senator für Finanzen ist zuständige Stelle für die Berufsbildung</p> <p>1. im öffentlichen Dienst des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen nach § 73 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes,</p> <p>2. im öffentlichen Dienst der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 73 Absatz 2 Satz 1 mit Ausnahme der Berufsausbildung der Verwal-</p>	<p>(2) Der Senator für Finanzen ist zuständige Stelle für die Berufsbildung <b>und die nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne von § 77 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes</b></p> <p>1. im öffentlichen Dienst des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen nach § 73 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes,</p> <p>2. im öffentlichen Dienst der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 73 Absatz 2 Satz 1 mit Ausnahme der Berufsausbildung der Verwal-</p>	<p>Ebenso wie SF für die seiner Aufsicht unterliegenden Stellen sollen SF und der Magistrat für die ihnen in Absatz 2 auf der Grundlage von § 71 Absatz 8 BBiG und § 73 Absatz 2 Satz 1 BBiG übertragenen Berufe die Aufgabe der zuständigen Behörde für die Berufung der Mitglieder in den Berufsausschuss erhalten. Die Übertragung dieser Aufgabe bietet sich an aufgrund der fachlichen Nähe von SF und dem Magistrat zu diesen Berufen. Die Übertragung ist auch konsequent vor dem</p>

<p>tungsfachangestellten, für die der Magistrat Bremerhaven die zuständige Stelle für die Berufsbildung ist,</p> <p><b>3.</b> in der Hauswirtschaft im Lande Bremen nach § 71 Absatz 8 des Berufsbildungsgesetzes,</p> <p><b>4.</b> bei den landesunmittelbaren Trägern der Sozialversicherung,</p> <p><b>5.</b> für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung sowie</p> <p><b>6.</b> in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen bei den sonstigen der Aufsicht des Landes Bremen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.</p>	<p>tungsfachangestellten, für die der Magistrat Bremerhaven die zuständige Stelle für die Berufsbildung <b>und nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne von § 77 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes ist,</b></p> <p><b>3.</b> in der Hauswirtschaft im Lande Bremen nach § 71 Absatz 8 des Berufsbildungsgesetzes,</p> <p><b>4. im Ausbildungsberuf zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe nach § 71 Absatz 8 des Berufsbildungsgesetzes,</b></p> <p><b>5.</b> bei den landesunmittelbaren Trägern der Sozialversicherung,</p> <p><b>6. für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe/Geprüfter Meister für Bäderbetriebe,</b></p> <p><b>7.</b> für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung sowie</p> <p><b>8.</b> in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen bei den sonstigen der Aufsicht des Landes Bremen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.</p>	<p>Hintergrund, dass die anderen in § 1 Absatz 5 genannten Ressorts diese Aufgaben für die ihrer Aufsichtszuständigkeit unterliegenden Berufe ebenfalls wahrnehmen.</p> <p>Die Regelungen für die Zuständigkeiten in Absatz 2 Ziffern 4 und 6 waren erforderlich, da SF diese Aufgabe bereits seit Jahren durchführt, es bislang jedoch keine Zuständigkeitsregelung gab. Da die Bremer Bäder in der Rechtsform einer GmbH geführt werden, ist die bisherige Ziffer 6 (neu Ziffer 8) auf diese Berufsbereiche nicht anwendbar.</p>
<p>(3) Die Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven ist zuständige Stelle für die Berufsbildung der Filialen der Norddeutschen Landesbank und der Weser-Elbe- Sparkasse im Land Bremen im Sinne der §§ 32, 33</p>	<p>(3) Die Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven ist zuständige Stelle für die Berufsbildung der Filialen der Norddeutschen Landesbank und der Weser-Elbe- Sparkasse im Land Bremen im Sinne der §§ 32, 33</p>	

<p>Absatz 3 Satz 1 und 76 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes.</p>	<p>Absatz 3 Satz 1 und 76 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes.</p>	
<p><b>§ 3</b> (1) Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p>	<p><b>§ 3</b> (1) Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p>	
<p>(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz, nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern und nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 11. April 1995 (Brem.ABl. S. 431 - 8001-a-2), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 25. November 2003 (Brem.ABl. S. 957) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz, nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern und nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer Bremen vom <b>18. August 2020 (Brem.ABl. 2020, S. 865)</b> außer Kraft.</p>	<p>Änderung in Bezug auf das Außerkrafttreten der aktuell geltenden Fassung.</p>